

Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Gemeinde Solnhofen

(Werbeanlagensatzung – WaS)

Die Gemeinde Solnhofen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479), folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) in Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO. Nachdem Werbeanlagen grundsätzlich unabhängig von der sie umgebenden Bebauung gestaltet werden können, sieht sich die Gemeinde Solnhofen in der Lage, für das gesamte Gemeindegebiet allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen zu stellen, um negative Einflüsse auf das Ortsbild zu vermeiden.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.
- (2) Wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünungen dürfen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht gestört werden.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwände, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Werbung durch Schall oder mit Untermalung von Schall (Sprache, Musik und sonstige Geräusche) ist unzulässig.

(5) Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, insbesondere an Gebäuden, dürfen grundsätzlich, auch an der Giebelseite, nur bis unterhalb der Attika/Traufe angebracht werden (Verbot von Überdachwerbung);
2. Werbeanlagen an der Fassade sind in die architektonische Gliederung und Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einzufügen und dürfen dieser nicht zuwider laufen;
3. Werbeanlagen müssen sich in ihrer Dimension proportional und maßstäblich dem Gebäude oder der baulichen Anlage unterordnen;
4. Werbeschriften sind außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten bzw. solchen Gebieten nach § 34 BauGB, die durch gewerbliche oder industrielle Nutzung geprägt sind, nur als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig;
5. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass sie nicht in den freien Landschaftsraum wirken;
6. Im Außenbereich sind Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig. Für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind für Hinweisschilder und an der Stätte der Leistung Ausnahmen möglich;
7. Mehrere Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig;
8. Werbeanlagen auf Fenstern und Schaufenstern (z.B. Beklebungen, Beschriftungen) sind nur im Erdgeschoß mit einer Fläche von maximal $\frac{1}{4}$ der Fenster- oder Schaufensterfläche zulässig. Das gilt nicht für Werbeanlagen auf Fenstern und Schaufenstern, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate angebracht werden;
9. Werbung auf Markisen ist zulässig, wenn sonst keine anderen Werbeanlagen am Gebäude vorhanden oder zulässiger Weise möglich sind. In Baugebieten, die durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, sind Ausnahmen möglich;
10. Werbeanlagen für Dritte auf planfestgestellten Bahnflächen (§38 BauGB, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz) sind unzulässig, soweit diese in den öffentlichen Verkehrsraum wirken;
11. Werbeanlagen für Dritte sind für die Dauer von maximal 2 Monaten auf bzw. an Baugerüsten sowie an Baukränen zulässig;
12. Fahnen und Pylone sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fahnen sind einheitlich zu gestalten.

§ 3

Besondere Verbote für Werbeanlagen in Wohngebieten und Dorfgebieten

(1) In Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), in reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) sowie in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gelten über die in § 2 aufgeführten Anforderungen hinaus insbesondere folgende Verbote:

1. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung sind unzulässig (Verbot der Fremdwerbung).

2. Werbeanlagen an mehrgeschossigen Gebäuden oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses sind unzulässig.
 3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, geschlossenen Giebel- und Wandflächen, Mauern, Stützen und Dächern sind unzulässig.
Haus- und Büroschilder für freie Berufe bis zu einer Fläche von 0,25 m² sind an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden.
 4. Fahnen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 4

Besondere Verbote für Werbeanlagen in sonstigen Baugebieten

- (1) In nicht überwiegend durch Wohnen geprägten Misch- (§ 6 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie in Kern- (§ 7 BauNVO), Gewerbe- (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) gelten über die in § 2 aufgeführten Anforderungen hinaus insbesondere folgende Verbote:
1. Freistehende Werbeanlagen, die sich nicht als gebündelte Sammelwerbeanlagen oder als gebündelte Hinweisschilder angebracht werden, sind unzulässig.
 2. Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden und die eine Breite von mehr als 1/3 der Fassadenlänge oder eine Höhe von mehr als 1/4 der Traufhöhe aufweisen, sind unzulässig.
 3. Werbeanlagen an mehrgeschossigen Gebäuden oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt nicht in Gewerbe- und Industriegebieten.
 4. Die Errichtung von mehr als 3 Fahnen ist unzulässig.
 5. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 4 m ist unzulässig.
 6. An den dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, insbesondere Staats- und Kreisstraßen, sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung nicht überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Automaten

- (1) Dienstleistungs-, Verkaufs- und Warenautomaten (Automaten) sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden. Sie sind so an der Fassade anzubringen, dass sie sich in deren architektonische Gliederung einfügen und insbesondere keine Öffnungen, insbesondere Fenster, verdecken.
- (2) Eine störende Häufung von Automaten ist unzulässig.

§ 6

Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Werbeanlagen und Automaten sind zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind. Sie sind instand zu setzen oder zu entfernen, wenn sie beschädigt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Errichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann. Werbeanlagen und Automaten sind weiter zu entfernen, wenn sie nicht ohne gegen die §§ 2 bis 5 zu verstoßen unterhalten werden können.
- (3) Verantwortlich in Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage oder der Automat betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer oder der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Automaten verantwortlich.

§ 7

Bestehende Werbeanlagen und Automaten

- (1) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen oder Automaten, die vor Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichtet worden sind.
- (2) Werden vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtete Werbeanlagen oder Automaten nach deren Inkrafttreten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für Änderungen oder Erneuerungen die Anforderungen dieser Satzung.

§ 8

Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen kann von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zulassen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage entgegen der Gestaltungsgrundsätze des § 2 errichtet, anordnet, aufstellt, ändert oder betreibt;
2. Werbeanlagen entgegen einem besonderen Verbot nach § 3 oder nach § 4 errichtet, anordnet, aufstellt, ändert oder betreibt;
3. Automaten entgegen der Regelung des § 5 errichtet, anordnet, aufstellt, ändert oder betreibt;
4. einer Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2010 in Kraft

Gemeinde Solnhofen, den 26.02.2010

Manfred Schneider
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 25.02.2010